

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 16. März 1999 an den Landrat
zum Referendum gegen die Verordnung über Sparmassnahmen
im Lohnbereich des Kantons Uri

I. Ausgangslage

Am 11. November 1998 hat der Landrat des Kantons Uri die Verordnung über Sparmassnahmen im Lohnbereich des Kantons Uri beschlossen. Sie ist im Amtsblatt Nr. 47 vom 20. November 1998 (S. 1714 ff) veröffentlicht worden. Dagegen ergriff die Sozialdemokratische Partei des Kantons Uri das Referendum. Am 18. Februar 1999 reichte die Sozialdemokratische Partei des Kantons Uri, vertreten durch die Präsidentin Yvette Zurfluh-Schürch der Standeskanzlei Uri 978 Unterschriften ein. Diese verlangen, der Sparbeschluss sei dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Das Referendumsbegehren wird wie folgt begründet:

"Der Kanton Uri hat zurzeit finanzielle Probleme. Das ist unbestritten. Doch der Sparbeschluss des Landrates richtet sich einseitig gegen das Personal. Lohnkürzungen reduzieren die Kaufkraft und sind ein falsches Signal. Viele Gemeinden können diese Verordnung gar nicht richtig umsetzen. Der Kanton will auf dem Buckel des Personals sparen - gleichzeitig belastet dieser Sparbeschluss die Gemeinderechnungen."

II. Zustandekommen

Nach Artikel 67 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG, RB 2.1201) prüft der Regierungsrat, ob kantonale Referendumsbegehren zustandegekommen sind oder nicht, also ob die Zahl der gültigen Unterschriften die von der Kantonsverfassung vorgeschriebene Zahl der notwendigen Unterschriften erreicht. Mit seinem Beschluss vom 2. März 1999 hat der Regierungsrat erkannt, dass das fragliche Referendumsbegehren formell zustandegekommen ist. Er hat diesen Beschluss im Amtsblatt veröffentlicht.

III. Weiterbehandlung

Ist das kantonale Volksbegehren zustandegekommen, so wird es vom Regierungsrat dem Landrat weitergeleitet mit einer Botschaft, die sich darüber auszusprechen hat, ob das Begehren ganz oder teilweise ungültig sei, namentlich ob es übergeordnetes Recht verletze, inhaltlich zu unbestimmt oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich sei. Der Landrat entscheidet über die Gültigkeit des Volksbegehrens. Sein Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen

(Art. 68 Abs. 1 WAVG). Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag kommt der Regierungsrat seiner gesetzlichen Pflicht nach. An sich erlaubte Artikel 68 Absatz 1 Satz 2 WAVG dem Regierungsrat, seiner Botschaft sachbezogene Erwägungen und Anträge beizugeben. Der Landrat hat im Zusammenhang mit der finanziellen Situation des Kantons Uri den Sparbeschluss als wichtig befunden und verabschiedet. Sachbezogene Erwägungen drängen sich deshalb in diesem Verfahrensstadium nicht auf. Der Ort hierfür wird die Botschaft an das Volk sein.

IV. Gültigkeit

Die formelle Gültigkeit des Referendumsbegehrens zu prüfen, ist Sache des Regierungsrates (Art. 67 WAVG). Aufgabe des Landrates ist es abzuklären, ob das Begehren materiell gültig sei. Bei Referendumsbegehren ist diese Frage einfacher zu beantworten als bei Volksinitiativen, denn es gründet auf einem Erlass, den der Landrat im geordneten Verfahren und mit Blick auf höherrangiges Recht verabschiedet hat.

Die Würdigung des vorliegenden Referendumsbegehrens zeigt, dass es weder übergeordnetes Recht verletzt noch inhaltlich zu unbestimmt oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 WAVG). Die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht hat bereits der Landrat geprüft als er der Sparverordnung zustimmte. Das Referendum verlangt einzig, dass diese Vorlage dem Volk vorgelegt werde. Schliesslich sind keine tatsächlichen Gründe ersichtlich, die das Begehren unmöglich machen.

Daraus wird klar, dass das Referendumsbegehren betreffend die Verordnung vom 11. November 1998 über Sparmassnahmen im Lohnbereich des Kantons Uri gültig und somit dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

V. Antrag

Gestützt auf die Ueberlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Referendumsbegehren betreffend die Verordnung über Sparmassnahmen im Lohnbereich des Kantons Uri vom 11. November 1998 ist gültig.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Sparverordnung dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.
3. Die Standeskanzlei hat diesen Beschluss im Amtsblatt zu veröffentlichen.